



Schutzkonzept Damenturnverein Männedorf – Anweisungen für den Turnbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie

Allgemeines, Ausgangslage

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus erlassen. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein spezifisches Schutzkonzept verfügen. Für alle Einrichtungen, Betriebe, Schulen und Veranstaltungen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Die Vorgaben sind in der Verordnung geregelt.

Das vorliegende Konzept basiert auf den Vorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic, den Empfehlungen des Zürcher Turnverbandes und allgemein auf die Vorgaben des BAGs (Stand 24.2.2021). Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Turnabend stattfinden kann.

Rahmenbedingungen

Die Trainings müssen so gestaltet werden, dass sie ausschliesslich in beständigen Gruppen stattfinden mit Führung einer entsprechenden Präsenzliste. Für Leiterinnen und Kinder ab 12 Jahren (4. Klasse) gilt konsequente Maskenpflicht. Es sind nur Trainings in den Turnhallen mit Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren gestattet. Das Muki-Turnen ist in den Turnhallen verboten.

Sportaktivitäten in Gruppen bis max. 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter sind im Freien ohne Körperkontakt erlaubt, sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand konsequent eingehalten werden kann. Der Sportplatz und die Sportwiese auf dem **Schulareal Hasenacker** können **ausserhalb der Unterrichtszeiten** genutzt werden, wenn keine anderen Personen auf dem Platz anwesend sind. Die aktuell gültigen Schutzmassnahmen und Vorgaben des BAG müssen eingehalten werden. Die Garderoben bleiben für Erwachsene geschlossen.

Zutrittsbeschränkungen: Begleitpersonen und Aussenstehende (Eltern, Freunde, etc.) warten vor den Sporthallen. Sie haben keinen Zutritt in die Sportanlagen, den Garderobenbereich und die Turnhallen. Auf dem gesamten Schulareal gilt Maskenpflicht

Folgende fünf übergeordnete Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Turnen

Turnerinnen (Kinder und Erwachsene) und Leiterinnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation und klären das weitere Vorgehen mit dem Hausarzt ab. Der Verein (Corona-Beauftragte vgl. Punkt 5) ist umgehend über eine COVID-19 Erkrankung zu informieren. Auch Turnerinnen und Leiterinnen, welche mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, bleiben zuhause.

2. Maskenpflicht und Abstand



Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter

Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Auf dem gesamten Schulareal und in sämtlichen Innenräumen (Eingangsbereich, Garderobe, WC Anlagen **und Turnhallen**) gilt für alle erwachsenen Personen und Kinder ab 12 Jahren eine Maskenpflicht. In gemischten Gruppen tragen auch jüngere Kinder eine Maske (z.B. Gruppe 3 der Mädchenriege).

Die Leiterinnen tragen konsequent Masken, halten Abstand und dürfen selbst in den Turnhallen keinen Sport treiben.

3. Einhalten der Hygieneregeln

Turnerinnen (Kinder und Erwachsene) und Leiterinnen waschen sich vor und nach dem Turnen gründlich die Hände mit Seife.

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die Leiterinnen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln besorgt.

4. Contact Tracing / Präsenzlisten

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Turnstunden Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten jederzeit in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5).

5. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jeder Verein, welche die Wiederaufnahme des Turnbetriebs plant, muss einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Monika Anneler, Präsidentin des Damenturnvereins. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (Tel. 079 532 58 63 oder moni.anneler@bluewin.ch).

Gültigkeitsbereich

Das Schutzkonzept mit den fünf Grundsätzen gilt für sämtliche Mitglieder des Damenturnvereins, alle Riegen (MuKi-Turnen, Kinderturnen, Mädchenriege, Stufenbarren, Gymnastik, Bliib fit und 55+) und Trainingseinheiten.

Das Konzept ist gültig vom 15. März 2021 bis auf Weiteres. Sämtliche Leiterinnen und Turnerinnen haben sich an die aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen. **Für die Einhaltung des Schutzkonzepts während des Turnbetriebs sind die Leiterinnen verantwortlich.**

Vorstand Damenturnverein Männedorf

Männedorf, 15. März 2021